

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015

Nr. 318

ausgegeben am 4. Dezember 2015

Verordnung

vom 1. Dezember 2015

über die Abänderung der Steuerverordnung

Aufgrund von Art. 153 des Gesetzes vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), LGBL 2010 Nr. 340, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 21. Dezember 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuerverordnung; SteV), LGBL 2010 Nr. 437, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 11 Abs. 1a

1a) Die Antragstellung hat vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Steuererklärung zu erfolgen.

Art. 28 Abs. 1 und 2

1) Für drohende Verluste auf Forderungen können Wertberichtigungen vorgenommen werden, die auf einem separaten Konto zu verbuchen sind. Liegen keine besonderen Umstände vor, können nach Einzelwertberichtigungen nach Abs. 3 pauschale Wertberichtigungen bis zu 10 % auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vorgenommen werden. Auf Forderungen gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Banken sowie nahe stehenden Personen sind keine pauschalen Wertberichtigungen zulässig.

2) Banken können auf Forderungen gegenüber Kunden pauschale Wertberichtigungen bis zu 5 % vornehmen.

Art. 31a Sachüberschrift und Bst. g

Begriff

(Art. 16 Abs. 6, Art. 47 Abs. 3 Bst. e und g, Art. 49, 53 Abs. 3 und 4 sowie Art. 54 Abs. 3 SteG)

g) Personen, an denen nahe stehende Personen nach Bst. a bis c unmittelbar oder mittelbar beteiligt oder begünstigt sind.

Art. 32 Abs. 4

4) Eigenkapitalzuführungen des laufenden Jahres durch Einlagen und Eigenkapitalreduktionen des laufenden Jahres durch Kapitalherabsetzungen und -rückzahlungen sowie durch offene Ausschüttungen sind bei der Ermittlung des modifizierten Eigenkapitals zeitanteilig zu berücksichtigen, wobei Zu- und Abgänge eines Quartals jeweils zusammenzufassen sind und als in der Mitte des Quartals entstanden gelten.

Art. 32a Abs. 2

2) Eine übermäßige Liquiditätsreserve wird bei operativ tätigen Unternehmen vorbehaltlich Abs. 3 in dem Umfang vermutet, als aufgrund folgender Berechnung ein positiver Saldo erzielt wird:

	Bilanzposten	Bewertung zu
	kurzfristige Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten und flüssige Mittel	100 %
abzüglich	kurzfristige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten gegenüber Dritten	160 %
abzüglich	kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber nahe stehenden Personen	100 %

Nicht zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten gehören Anzahlungen und Umsatzabgrenzungen.

Art. 41 Abs. 1a und 2 Bst. a

1a) Die Steuererklärung ist unter Verwendung des auf der Internetseite der Steuerverwaltung zur Verfügung gestellten elektronischen Programms zu erstellen und in ausgedruckter Form bei der Steuerverwaltung einzureichen.

2) Der Steuerklärung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) detaillierte Jahresrechnung (EDV-Bilanz und Erfolgsrechnung) oder Aufstellung nach Art. 21, einschliesslich der Angaben zu dem der Jahresrechnung bzw. Aufstellung vorangehenden Geschäftsjahr;

II.

Inkrafttreten

1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft und findet vorbehaltlich Abs. 2 und 3 erstmals auf das Steuerjahr 2015 Anwendung.

2) Juristische Personen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung liquidiert werden bzw. deren Geschäftsabschluss für das Steuerjahr 2015 vor Inkrafttreten dieser Verordnung liegt, werden nach bisherigem Recht besteuert.

3) Art. 28 Abs. 1 und 2 findet erstmals auf das Steuerjahr 2016 Anwendung.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef